

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

z1. 10.000/19 - Parl/79

Wien, am 16. März 1979

An die  
 PARLAMENTS DIREKTION  
 Parlament  
1010 - Wien

*2329/AB  
1979-03-27  
zu 2399/J*

Die schriftl.parl.Anfrage Nr. 2399/J-NR/79,  
 betreffend Abgeltung von Mehrdienstleistungen für die  
 Tätigkeit als Besuchsschullehrer, die die Abgeordneten  
 PETER und Genossen am 26. Februar 1979 an mich richteten,  
 beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

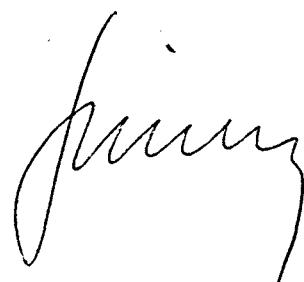
ad 1 und 2)

Gemäß § 59 Abs.12 Z. 3 lit. a des  
 GG. 1956 gebührt Lehrern der VGr. L 2 a 2, die an  
Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung des übungs-  
 schulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes  
 an Übungsschulen betraut sind, eine Dienstzulage. Die  
 Höhe der Dienstzulage beträgt den Unterschiedsbetrag  
 zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen  
 Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers  
 und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen DAZ),  
 der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der  
 VGr. L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch  
 S 555,-.

- 2 -

Eine analoge Regelung für die Besuchsschullehrer an Sonder-schulen und Polytechnischen Lehrgängen fehlt im Gehalts-gesetz. Dieses Anliegen wurde seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst aufgegriffen und bereits an das Bundeskanzleramt herangetragen. Im Entwurf zur 34. GG.Novelle ist dieses Anliegen insofern berücksichtigt, als laut Art. I Z. 4 im § 59 Abs. 12 Z. 3 lit. a nach dem Wort "Haupt-schulen" eingefügt wird "Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge".

Sollte es in einzelnen Bundesländern eine Abgeltung für diesen Personenkreis gegeben haben, könnte diese nur im Belohnungsweg erfolgt sein. Warum diese allenfalls ein- gestellt worden ist, kann vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht beurteilt werden. Sollte jedoch eine Landeslehrerdienstbehörde an das ho. Ressort mit einer derartigen Anfrage herantreten, würde das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Auffassung vertreten, daß eine Abgeltung in Form einer Belohnung in der obgenannten Höhe bis zum Inkrafttreten der beabsich-tigten Gesetzesregelung erfolgen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunz".